

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Per Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Liestal, 28. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Beiliegend finden Sie den beantworteten Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage bezüglich des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst den Verhandlungsabschluss zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, welcher die dringend benötigte Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen ermöglicht.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der EU und deren Umsetzung in der Schweiz entsprechen den Erwartungen und Rahmenbedingungen, die die Kantone in ihrer Standortbestimmung vom 24. März 2023 sowie in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 2. Februar 2024 zum Verhandlungsmandat formuliert haben.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt das Gesamtpaket und stimmt den institutionellen Elementen des Abkommens zu.

Der Kanton Basel-Landschaft verweist auf die zwischen Bund und Kantonen getroffene Vereinbarung zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Rechtsentwicklungen und unterstreicht deren Bedeutung für eine frühzeitige und substanzielle Einbindung in die europapolitischen Prozesse.

Diese Mitwirkung ist zentral, um die föderalen Interessen in künftigen Verhandlungen und Umsetzungsprozessen wirksam zu vertreten.

Der Kanton Basel-Landschaft bestätigt die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Paketstruktur, die die Gesetzesänderungen mit den entsprechenden Abkommen vorlegt und begrüsst die aktive Transparenz zur vorgesehenen Umsetzung.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Entscheid des Bundesrates in Sachen fakultatives Staatsvertragsreferendum, insbesondere auch deswegen, da dadurch Abkommen und Umsetzungsmassnahmen gemeinsam dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Fragebogen



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Datum der Stellungnahme:

28. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Martin Weber, Leiter Aussenbeziehungen, Tel. 061 552 50 10, martin.weber@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst den Verhandlungsabschluss zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, welcher die dringend benötigte Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen ermöglicht.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der EU und deren Umsetzung in der Schweiz entsprechen den Erwartungen und Rahmenbedingungen, die die Kantone in ihrer Standortbestimmung vom 24. März 2023 sowie in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 2. Februar 2024 zum Verhandlungsmandat formuliert haben.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt das Gesamtpaket und stimmt den institutionellen Elementen des Abkommens zu.

Der Kanton Basel-Landschaft verweist auf die zwischen Bund und Kantonen getroffene Vereinbarung zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Rechtsentwicklungen und unterstreicht deren Bedeutung für eine frühzeitige und substanzielle Einbindung in die europapolitischen Prozesse.

Diese Mitwirkung ist zentral, um die föderalen Interessen in künftigen Verhandlungen und Umsetzungsprozessen wirksam zu vertreten.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt der vorgeschlagenen Lösung im Bereich der staatlichen Beihilfen zu, unter der Erwartung, dass kantonale Anliegen bei der innerstaatlichen Umsetzung wie geplant berücksichtigt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet die Anpassungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Lohnschutz, die das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» absichern.

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt den Anpassungen im Bereich des Land- und Luftverkehrs zu.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst ausdrücklich die wieder mögliche Teilnahme an EU-Programmen (Horizon, Erasmus +, Health4U).

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die neue Regelung im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA).

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt das vorgesehene Stromabkommen und spricht sich für eine pragmatische innerstaatliche Umsetzung aus, da dieses für eine sichere Energieversorgung von grosser Bedeutung ist.

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt dem Gesundheitsabkommen zu, insbesondere mit Blick auf eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit. Wichtig ist der ausdrückliche Hinweis an den Bund, dass die Kantone auf jeden Fall vorgängig konsultiert werden müssen, falls in Zukunft eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesundheitsabkommens zur Diskussion steht. Die Gesundheitsversorgung ist in der Hoheit der Kantone.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Für das System der sozialen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, sind die (teilweise) Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie, die präzisierte Schutzklausel sowie die vorgesehenen innerstaatlichen Begleitmassnahmen von zentraler Bedeutung. Diese Änderungen werden insbesondere auf kantonaler und kommunaler Ebene Auswirkungen entfalten.

Im Zuge der (teilweisen) Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie ist mit einem Anstieg an Sozialhilfefällen zu rechnen. Dieser steht im direkten Zusammenhang mit dem neuen Daueraufenthaltsrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Die Regulierungsfolgenabschätzung kommt jedoch zum Schluss, dass dieser Anstieg insgesamt gering ausfallen dürfte. Der prognostizierte Anstieg der Sozialhilfequote um maximal 0,05 Prozentpunkte liegt im Rahmen der Schwankungen der Quote in den vergangenen Jahren.

Diese Einschätzung wird durch bisherige Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit gestützt. Sozialhilfefälle von Personen aus EU-Staaten lagen in der Vergangenheit tendenziell unter dem Durchschnitt und entwickelten sich parallel zur allgemeinen Quote. Die Sozialhilfequote bei Personen aus Drittstaaten liegt dagegen deutlich höher. Auch die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf neue EU-Staaten führte bislang nicht zu einer systematischen Einwanderung in die Sozialhilfe. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz auch mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie nicht grundlegend ändern wird.

Der zu erwartende Anstieg der Fallzahlen bildet lediglich einen Teil der Herausforderungen im Bereich der Sozialhilfe. Insgesamt ist infolge der Neuerungen mit einem erhöhten Koordinationsaufwand, einer steigenden Komplexität der Einzelfälle sowie einem zusätzlichen Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene zu rechnen. Ein Beispiel betrifft die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden. So ist vorgesehen, dass Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von mehr als sechs Monaten nicht auf die Fünfjahresfrist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts angerechnet werden. Dies bedingt eine enge Abstimmung zwischen den involvierten Stellen und erhöht den administrativen Aufwand auf Ebene der Kantone und Gemeinden.

Das institutionelle Abkommen wird das System der sozialen Sicherheit sowohl finanziell als auch administrativ beanspruchen. Dennoch überwiegen aus gesamtstaatlicher Sicht die Vorteile des bilateralen Wegs. Dies zeigt sich beispielsweise auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich: Das Schengen/ Dublin-Abkommen, das im institutionellen Paket nicht neu verhandelt wird, stellt einen zentralen Pfeiler der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. Eine Fortsetzung des bilateralen Wegs ist auch für den Asyl- und Flüchtlingsbereich von erheblicher Bedeutung. Ein möglicher Ausschluss der Schweiz aus dem europäischen Sicherheitsraum (Schengen/Dublin) hätte gravierende Folgen: Personen mit abgelehntem Asylgesuch in einem EU-Staat könnten erneut in der Schweiz ein Gesuch stellen. Bund und Kantone wären gezwungen, ihre Asylstrukturen massiv auszubauen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Zudem würde die innere Sicherheit der Schweiz durch eine eingeschränkte justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit mit der EU substanziell geschwächt.

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Keine.
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			Keine.
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			Keine.
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			Keine.
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			Keine.
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			Keine.
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Keine.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 41c Abs. 3		Während die Auswirkungen für Personen mit vollständigem Sozialhilfebezug explizit geregelt sind, besteht im Bereich einer Teilunterstützung durch die Sozialhilfe bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit eine gewisse Unklarheit. Die Auswirkungen auf diese Personengruppe bleiben somit vorerst unklar resp. wäre hier eine Besserstellung zum aktuellen Stand zu vermuten; es ist somit denkbar, dass sich hier eine dynamischere Entwicklung mit höherem Leistungsbezug ergibt. Insgesamt wäre in Bezug auf die Fallzahlen ein Monitoring seitens Bund wünschenswert, das diese Auswirkungen aufzeigt.
	Art. 61a Abs. 1, 1. Satz, erstgenannter Tatbestand		Wir gehen davon aus, dass mit dem erstgenannten Anwendungsfall (unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnisses) diejenigen Fälle gemeint sind, in denen es um ein erstmaliges Arbeitsverhältnis der betroffenen Person in der Schweiz geht, nicht jedoch um Fälle, in welchen eine Person nach bereits zurückliegenden Arbeitsverhältnissen in der Schweiz zuletzt ein auf weniger als 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingeht. Aus der Formulierung geht diese Unterscheidung u.E. nicht deutlich genug hervor.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			Keine.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Keine.
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 61a	Der Bund übernimmt <u>100 Prozent</u> dieses Betrags.	Die Einnahmeausfälle der Hochschulen sollen während der Übergangszeit vollständig vom Bund übernommen werden. Mit der Berechnungsweise sind wir einverstanden.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			Keine.
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			Keine.
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			Keine.
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			Keine.
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			Keine.
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			Keine.
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			Keine.
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Keine.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			Keine.
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			Keine.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			Keine.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			Keine.
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Keine.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			Keine.
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Keine.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine.
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			Keine.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Keine.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Keine.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegross- handelsmärkten (BATE)			Keine.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Keine.
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Keine.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Keine.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Keine.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Keine.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der Kanton Basel-Landschaft bestätigt die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Paketstruktur, die die Gesetzesänderungen mit den entsprechenden Abkommen vorlegt und begrüsst die aktive Transparenz zur vorgesehenen Umsetzung.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Entscheid des Bundesrates in Sachen fakultatives Staatsvertragsreferendum, insbesondere auch deswegen, da dadurch Abkommen und Umsetzungsmassnahmen gemeinsam dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden können.